Adressat:

An das Präsidium der DTU

Antragsteller:

Name des Antragsberechtigten

Kohlhofer, BTU-Präsident

DTU-Organmitglied oder juristische Person:

als Vertreter für BTU

Betreff: *(Kurzbezeichnung des Antragsgegenstandes einschl. Angaben der Rechtsgrundlage(n) in Satzung und/oder Ordnungen, auf die sich der Antrag bezieht)*

Satzungsänderung zu den § 11 Abs.3 Nr.3 und § 14 der DTU-Satzung

Antrag: *(als Beschlussvorschlag formulieren)*

Hiermit beantragt die BTU eine Satzungsänderung zu den § 11 und § 14, siehe beiliegende Synopse.

siehe weitere Anlage(n) siehe beigefügte Synopse

Begründung:

In den letzten Jahren, auch Verbunden mit der Neuorientierung innerhalb des DOSB, müssen immer mehr Aufgaben innerhalb des DTU-Präsidium bearbeitet werden. Um eine Sicherstelllung der anfallenden Tätigkeiten zeitnah gewährleisten zu können, müssen, wie bei den meisten Sportfachverbänden neue Ressorten geschaffen werden. Es ist einem ehrenamtlichen Präsidiumsmitglied nicht zuzumuten mehrere Stunden täglich nur für die DTU zu arbeiten. Daher beantragen wir die Erweiterung im DTU-Präsidium um 2 Vizepräsidenten (siehe beigefügtes Organigramm). Weiterhin soll der Generalsekretär und der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend eine 1 Stimme im Präsidium erhalten.

Finanzielle Auswirkung:

X **keine** **einmalig ca.** € **jährlich ca.** 5.000.- €

München

Ort

16.11.2023

Datum

LV-Präsident

Funktion des Antragstellers

Kohlhofer

Unterschrift

Bayerische Taekwondo Union e.V. BTU

Stempel

Eingangsvermerk

Synopse zu den § 11 und § 14 der DTU-Satzung zur DTU-MV 2024

§ 11 Abs. 3 Nr. 3 alt:

Jedes Präsidiumsmitglied sowie der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend haben jeweils 1 Stimme, außer bei Wahlen und bei Anträgen auf Be- und Entlastung des Präsidiums. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht.

§ 11 Abs. 3 Nr. 3 neu:

Jedes Präsidiumsmitglied sowie der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend **und der Generalsekretär** haben jeweils 1 Stimme, außer bei Wahlen und Anträgen auf Be- und Entlastung des Präsidiums.

§ 14 alt

1. Dem Präsidium gehören an:

a) Der Präsident/in (President)
b) Der Vizepräsident/in Leistungssport Zweikampf (Vice-President)
c) Der Vizepräsident/in Leistungssport Technik (Vice-President)
d) Der Vizepräsident/in Breitensport (Vice-President)

e) Der Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen (Vice-President)
f) Der Generalsekretär/in (Secretary-General)
(Dieser wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit angestellt)
g) Der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend (Chairman Youth)
(Dieser wird von der Deutschen Taekwondo Jugend gewählt).

§ 14 neu

1. Dem Präsidium gehören an:

a) Der Präsident/in (President)
b) Der Vizepräsident/in Leistungssport Zweikampf (Vice-President)
c) Der Vizepräsident/in Leistungssport Technik (Vice-President)
d) Der Vizepräsident/in Breitensport (Vice-President)
e) Der Vizepräsident/in Verwaltung und Recht (Vice-President)
f) Der Vizepräsident/in Verbandsentwicklung (Vice-President)
g) Der Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen (Treasurer)
h) Der Generalsekretär/in (Secretary-General)
(Dieser wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit angestellt)
i) Der Bundesvorsitzende der DTU-Jugend (Chairman Youth)
(Dieser wird von der Deutschen Taekwondo Jugend gewählt)

Die Positionen f) und g) haben im Präsidium Rede-, jedoch kein Stimmrecht

2.) Die Präsidiumsmitglieder a), b), c), d), und e) laut § 14 Abs.1 bilden den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der berechtigten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

3.) Die Mitglieder des Präsidiums gem. Absatz 1 Buchstaben a) bis e) werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Wahlversammlung gewählt. Innerhalb des Präsidiums dürfen Nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

Alle Präsidiumsmitglieder, a) bis i), haben im Präsidium Rede- und Stimmrecht. Bei Entscheidungen, die sein Anstellungsverhältnis betreffen, stimmt der Generalsekretär nicht mit.

2.) Die Präsidiumsmitglieder a), b), c), d), e), **f) und g)** laut § 14 Abs.1 bilden den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der berechtigten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

3.) Die Mitglieder des Präsidiums gem. Absatz 1 Buchstaben **a) bis g)** werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Wahlversammlung gewählt. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.